

Erwägungen zu Material und Quellenlage

Das Dissertationsprojekt ist aus einem interdisziplinären Kontext heraus entstanden³⁴ und kann, aufgrund des Forschungsgegenstands, nur interdisziplinär gelingen. Daher werden zur Bearbeitung der verschiedenen Teilkomplexe der Dissertation die jeweils fachlich einschlägigen Monografien, Sammelbandbeiträge und Zeitschriftenartikel herangezogen. Arbeiten aus dem gesamten Feld der Sozial- und Geisteswissenschaften, wie die intensive Belegstruktur an den einzelnen Gegenständen jeweils zeigt, sind dabei von Relevanz.

Bei der Beschäftigung mit konkreten Rechtsnormen, insbesondere mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, wird auf juristische Kommentare zurückgegriffen. Diese Form wissenschaftlicher Literatur, die in anderen Disziplinen eher unbekannt ist und die eine Welt für sich darstellt, erläutert und bewertet Gesetzestexte. Sie dient somit dem Verständnis, der Hilfe bei der Rechtsauslegung und der systematischen Einordnung einzelner Normen im Rechtssystem. Zudem liefern Kommentare Hinweise zur Genese eines Gesetzes, seinen kontroversen Punkten, zu weiterführender Literatur und zu Schlüsselurteilen, welche das kommentierte Gesetz betreffen.

Neben der vielseitigen wissenschaftlichen Literatur werden verschiedene andere Quellen zur Bearbeitung des Forschungsgegenstandes genutzt. Dazu zählen Gesetzestexte, Rechtsprechung, statistische Erhebungen, journalistische Arbeiten und Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen.

Journalistische Arbeiten und Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen kommen zum Einsatz, wenn es keine oder nur unzureichend aussagekräftige wissenschaftliche Quellen gibt. Das ist v.a. im Zusammenhang mit jüngeren Ereignissen, aktueller Gesetzgebung und der Illustration einzelner Fälle und invektiver Online-Konstellationen der Fall. Die Quellenlage ist je nach Konstellation höchst unterschiedlich. Zudem gibt es im Bereich des Forschungsgegenstands einige exzellente, im engen Austausch mit Wissenschaftler:innen stehende Fachmedien, welche Debatten und Problemstellungen auf hohem Niveau, mit großer Sorgfalt und zeitnah am Ereignis aufgreifen. Es handelt sich bei diesen Quellen um das *Verfassungsblog*,³⁵ *Legal Tribune Online (LTO)*³⁶ oder *Netzpolitik.org*,³⁷ um nur einige herausragende zu nennen.

Statistische Erhebungen werden exemplarisch eingesetzt, um die quantitative Dimension von Problemlagen herauszustellen. Z.B. dann, wenn die Fallzahlen der Polizei-

34 Wesentliche Überlegungen zu dieser Dissertation entstanden im Rahmen Teilprojekts »Invektivität im Netz: Persönlichkeitsrechtsschutz, Freiheitsrechte und die Konstitution von (digitalen) Öffentlichkeiten« des interdisziplinären Sonderforschungsbereichs 1285 »Invektivität. Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung« an der TU Dresden, 2018-2021, invectivity.com, abgerufen am 17.01.2023 und im Forschungsbereich »Responsible AI: Ethical and Societal Dimensions« des interdisziplinären Center for Scalable Data Analytics and Artificial Intelligence (ScaDS.AI) Dresden/Leipzig, 2021–2023, <https://scads.ai/>, abgerufen am 17.01.2023.

35 *Verfassungsblog: On Matters Constitutional (oJ)*. Abgerufen am 23.01.2023, von: <https://verfassungsblog.de/>.

36 *Legal Tribune Online (LTO) (oJ)*. Abgerufen am 23.01.2023, von: lto.de.

37 *Netzpolitik.org (oJ)*. Abgerufen am 23.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/>.

lichen Kriminalstatistik (PKS) genutzt werden, um das polizeilich erfasste Ausmaß invektiver, strafrechtlich relevanter Fälle im Äußerungsbereich aufzuzeigen.

Rechtsprechung wird auf verschiedenen Ebenen zur Bearbeitung der Forschungsfrage nutzbar gemacht. Natürlich kommt eine Arbeit, die sich mit dem Grundrecht der Meinungäußerungsfreiheit mit Exkursen zur *Free Speech* beschäftigt, nicht ohne Rückgriff auf Verfassungsrechtsprechung aus. Besondere Beachtung finden Urteile von *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG) und *US Supreme Court* (USSC) zu Fällen mit Äußerungs- und Digitalbezug.³⁸ Daneben ist auch die »Klarstellung« des BVerfG zum Spannungsverhältnis von Ehrschutz und Meinungäußerungsfreiheit vom Mai 2020 zu nennen, welche den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen *Status quo* abbildet.³⁹

Folgenreiche Präzedenzurteile, welche unmittelbare Wirkungen auf den Umgang mit Äußerungen auf digitalen Plattformen haben, trafen auch der *Bundesgerichtshof* (BGH)⁴⁰ in Bezug auf die AGB-Kontrolle mit Vorgaben für die Gestaltung der *Content Moderation* in Deutschland, der *Europäische Gerichtshof* (EuGH) ebenfalls in Bezug auf die *Content Moderation*⁴¹ und ein US-amerikanisches Bundesgericht in Anbetracht der Haftungsbefreiung von Internetprovidern durch *Section 230* des Communication Decency Acts (CDA).⁴²

Darüber hinaus werden Entscheidungen verschiedener unterer Instanzen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten herangezogen. Diese exemplarischen Fälle spielen eine besondere illustrative und argumentative Rolle. An ihnen lassen sich Herausforderungen für die Meinungäußerungsfreiheit im Netz zeigen und einzelne invektive Konstellationen plausibilisieren. Bei der Arbeit mit diesen Entscheidungen hat sich zudem gezeigt, dass es – z.T. in Ermangelung von Verfassungsrechtsprechung – eine ganz eigene Welt der Grundrechtsanwendung unterer Gerichte gibt, die Grundrechte beachten müssen, aber keine Grundrechtsfortbildung betreiben dürfen.

Wie die Untersuchung zeigen wird, changieren die Herausforderungen für die Meinungäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen, wie sie sich angesichts invektiver Konstellationen manifestieren, zwischen Exzess, Hemmung und Begrenzung von Meinungäußerungen.

Im folgenden zweiten Kapitel geht es um die digitale Dimension des grundrechtlichen Äußerungsschutzes, um darzustellen, was herausgefordert wird und was es zu schützen gilt.

38 Siehe etwa: BVerfGE v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Künast*); BVerfGE v. 29.08.2019, Az. 1 BvR 811/17 (*Jugendschutzbeauftragter NPD-Facebook-Seite*); BVerfGE v. 17.04.2019, Az. 1 BvQ 42/19 (*Facebook-Seite »Der III. Weg«*); *Packingham v. North Carolina*, 582 U.S. ____ (2017); *Elonis v United States* 575 U.S. ____ (2015); *Reno v American Civil Liberties Union* (ACLU) 521 U.S. 844 (1997).

39 BVerfG Beschlüsse v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2459/19; 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18; BVerfG (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49/2020, abgerufen am 24.06.2021, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-049.html;jsessionid=B7BDDDD8654E60BoFo1945AC153E9013.C.1_cid377.

40 BGH, Entscheidung v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20 und III ZR 192/20.

41 EuGH, Urteil v. 03.10.2019, Az. C-18/18 (*Glawschnig-Piesczek*).

42 *Zeran v. America Online, Inc* (AOL) 129 F.3d 327 (4th Circuit Court of Appeals 1997).